

Stand: 05.11.2009

Halbjahresbericht des Petitionsausschusses 1. Halbjahr 2009

Berichterstatlerin:

Frau Sigrid Beer, MdL, Stellvertretende Vorsitzende des Petitionsausschusses

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Ihnen wiederum über die Arbeit des Petitionsausschusses berichten und lege Ihnen im Namen aller Kolleginnen und Kollegen die Bilanz über die Arbeit im 1. Halbjahr des Jahres 2009 vor.

I.

Allgemeines:

Im Berichtszeitraum haben die Petitionseingänge stark zugenommen. Im 2. Halbjahr 2008 waren die Neueingänge auf 1743 zurückgegangen. Nunmehr verzeichnen wir für das 1. Halbjahr 2009 2329 Neueingänge. Das ist eine Steigerung von immerhin ca. 25 %. Wirklich stichhaltige Erklärungen für diesen Anstieg kann ich ihnen nicht geben. Es gibt immer wieder Schwankungen bei den Eingangszahlen, auch lässt sich erfahrungsgemäß sagen, dass das 1. Halbjahr immer stärker ist als das 2. Halbjahr, was wohl mit den Ferienzeiten etc. zusammenhängt. Dieser Anstieg um ca. 25 % ist jedoch schon bemerkenswert.

Erledigt haben wir im Berichtszeitraum 1787 Petitionen.

Die Schwerpunkte der Petitionsarbeit lagen diesmal in den Bereichen Soziales (19,4 %), Rechtspflege/Betreuung (10,8 %), Schule/Hochschule (9,2 %), öffentliches Dienstrecht (8,3 %) sowie Bauen und Verkehr (8,2 %).

Erfolgreich im Sinne der Petenten waren wir diesmal in 31,2 % der Fälle. In den Fällen, in denen wir im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41a vorgegangen sind, also Ortstermine, Erörterungstermine etc. durchgeführt haben, lag unsere Erfolgsquote wesentlich höher, nämlich bei eindrucksvollen 60,8 %.

Weitere statische Angaben können Sie dem schriftlichen Bericht entnehmen, der wie immer in gedruckter Form, aber auch auf den Internetseiten des Landtags/Petitionsausschusses bereitgestellt wird.

Ich möchte diesen Bericht verbinden mit dem Dank an die Kolleginnen und Kollegen für die enge Zusammenarbeit. Mein besonderer Dank gilt aber dem Petitionsreferat. Dass wir unsere Arbeit so erfolgreich tun konnten und insbesondere auch so viele positive 41a-Verfahren, also Erörterungstermine durchführen konnten, ist der Tatsache geschuldet, dass eine lang andauernde Unterbesetzung durch noch einmal zusätzliches Engagement im 41a-Termin ausgeglichen wurde. Das konnte auf Dauer so nicht weitergehen. Deswegen bin ich froh, dass nach mehr als einem Dreivierteljahr Vakanz eine neue Kollegin ihren Dienst beginnen konnte. Wir können

als Abgeordnete der 14. WP also unseren Auftrag bis zum Ende der Legislaturperiode nach Kräften ausfüllen.

Dazu gehen wir immer wieder hinaus aus dem Landtag und machen z.B. über regionale Telefonsprechstunden die Arbeit des Ausschusses bekannt und bieten einen direkten Kontakt an. Dabei unterstützen uns die Medien, wie z.B. die Westfalenpost im Januar des Jahres. Auswärtige Bürgersprechstunden haben im März und Juni in den Kreisverwaltungen Unna und Heinsberg stattgefunden.

Dabei erleben wir es immer wieder, dass die Bürgerinnen und Bürger im Lande es außerordentlich schätzen, wenn sich der Landtag, vertreten durch den Petitionsausschuss, auf den Weg macht, um auch gerade den Menschen im ländlichen Raum Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu bieten. Dies ist positive Öffentlichkeitsarbeit für das gesamte Parlament und kommt Ihnen allen, liebe Kolleginnen und Kollegen, zugute.

II.

Einzelfälle:

Im Gegensatz zum Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist in den Länderpetitionsausschüssen die Bandbreite der Fallkonstellationen wesentlich größer. Die Zuständigkeit in Petitionsverfahren richtet sich ja nach der Behördenzuständigkeit. Da die allermeisten Gesetze, auch Bundesgesetze, von Länder- bzw. Kommunalbehörden ausgeführt werden, landen diese Eingaben dann auch im Petitionsausschuss unseres Landtags. Der Bundestag gibt diese Petition zuständigkeitshalber an die Länderparlamente weiter.

Aus der Vielfalt der Themenbereiche möchte ich Ihnen nunmehr einige besonders prägnante Fälle vortragen:

1. Umgang mit dem Föderalismus

In vielen Petitionen geht es um **"das liebe Geld"**. Dabei wundert es uns manchmal schon, wo geknausert wird und wo es andererseits wohl nicht so auf den Euro ankommt.

Seit Monaten beschäftigt uns der Fall einer Rechtspflegerin, die in Nordrhein-Westfalen ausgebildet worden ist und hier auch einige Jahre gearbeitet hat. Wegen beruflicher Veränderungen des Ehemannes ist sie danach nach Baden-Württemberg gegangen und hat dort im Landesdienst, im Übrigen auch in länderübergreifendem Auftrag gute Arbeit geleistet. Später dann ist sie vom Land Bayern übernommen worden, da die Familie einige Jahre in Bayern lebte. Nach der Geburt eines Kindes wurde sie vom Land Bayern beurlaubt. In dieser Zeit wechselte der Ehemann beruflich wieder nach Nordrhein-Westfalen. Die Familie möchte dauerhaft hier in NRW bleiben und unsere Petentin wollte schließlich in NRW auch wieder als Rechtspflegerin arbeiten, zumal ihr Sohn inzwischen selbständig genug ist.

Hinzu kommt, dass die Justizbehörden in Nordrhein-Westfalen die Petentin auch gerne, insbesondere wegen ihrer fachlichen Qualifikation, übernehmen würden. Seit mehr als zwei Jahren ist eine entsprechende Stelle unbesetzt, weil es dafür keine andere qualifizierte Bewerbung gibt. Trotzdem stehen scheinbar unüberwindbare Hindernisse im Wege.

Die Petentin müsste vom Land Bayern nach Nordrhein-Westfalen versetzt werden. Sie ist ca. 50 Jahre alt und hat also noch eine längere Arbeitszeit vor sich. NRW, vertreten durch den Finanzminister, weigert sich allerdings, einer Versetzung zuzustimmen. Dabei wird auf die Versorgungslasten verwiesen, die das Land vom Lande Bayern übernehmen müsste. Der Petentin wird gesagt, sie könne ja jederzeit in Bayern wieder ihren Dienst aufnehmen.

All dies ist zwar zutreffend, geht jedoch an der Lebenswirklichkeit vorbei. Die Familie hat seit Jahren ihren Lebensmittelpunkt in Nordrhein-Westfalen. Sie hatte zuvor mehrfach die allseits gewünschte und von Beamtinnen geforderte berufliche Flexibilität gezeigt. Wo bleibt der Schutz und die Förderung von Ehe und Familie, wenn ganz gleichgültig und finanztechnokratisch darauf verwiesen wird, dass die Petentin in Bayern arbeiten könne und der Ehemann und Sohn in Nordrhein-Westfalen verbleiben können. Hier treibt der Föderalismus nicht nur Blüten sondern Stacheln.

Wir haben im Petitionsausschuss vorgeschlagen, dass unser Finanzministerium mit dem Land Bayern ernsthaft über eine Beteiligung an den Versorgungslasten der Petentin verhandeln soll. Dies war leider nicht erfolgreich, da Bayern offensichtlich darauf setzt, dass entweder NRW die Petentin mit allen Konsequenzen übernimmt oder aber diese nach Bayern zurückkehrt.

Diese unerfreuliche Entwicklung zeigt deutlich, wie eine Frau mit Familie zwischen engen formalen Vorgaben gleichsam zermürbt werden kann.

Die Lösung des Falles kann nicht darin liegen, eine Familie zu trennen. Hier muss doch eine bessere, familienfreundliche Lösung, erreichbar sein, Herr Finanzminister.

Die strebsame Petentin hätte schon längst im Justizdienst und für die Pensionsleistungen arbeiten können. So läuft die Zeit für alle davon.

Die Rechtspflegerin darf nicht zurück in den Landesdienst, die Pensionslasten werden ihr vorgehalten. In einer anderen Petition spielte dieser Faktor jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Hier konnte man den Eindruck gewinnen, dass es auf Geld nicht ankommt.

2. Ruhestand verhindert

Ein juristischer Mitarbeiter (Anfang 50), Bediensteter einer Hochschule, wurde infolge diverser Auseinandersetzungen mit dem Kanzler dienstunfähig. Die Hochschule betrieb die Versetzung in den Ruhestand, da sie keine Möglichkeit zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mehr sah. Der Petent, der stets seine Bereitschaft zur Wiedereingliederung gezeigt hatte, wurde amtsärztlich untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass er grundsätzlich dienstfähig ist. Die Erkrankung sei in seinem Verhältnis zum unmittelbaren Vorgesetzten zu sehen.

Die Hochschule teilte dem Petenten mit, dass er für eine Weiterbeschäftigung an der Hochschule nicht dienstfähig sei und man keine andere Einsatzmöglichkeit mehr sehe. Eine Beschäftigung an einer anderen Hochschule des Landes, beim Fachministerium oder bei einer anderen Landesbehörde über eine Vermittlung des Landesamtes für Personalmanagement (PEM) sei ebenfalls nicht möglich.

Dem Petenten wurde dann im Dezember 2008 ein Vergleich angeboten, in dem geregelt wurde, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr auf einem Dienstposten der Universität beschäftigt werden kann. Zwecks Vermeidung eines Rechtsstreits wurde vereinbart, dass er mit Ablauf des Monats Juli 2008 in den Ruhestand eintreten solle.

Die Behandlung dieses Falles durch die Personalabteilung einer renommierten Hochschule unseres Landes hat uns in mancherlei Hinsicht befremdet. Auf Details möchte ich nicht näher eingehen.

Dass der Fall letztlich doch noch befriedigend gelöst werden konnte, ist insbesondere der nachdrücklichen Intervention des Herrn Staatssekretärs Dr. Stückradt aus dem Wissenschaftsministerium zu danken. Der Petent ist nunmehr an einer anderen Hochschule unseres Landes tätig und fühlt sich dort sehr wohl. Seine Arbeit wird geschätzt und er kann es eigentlich immer noch nicht so ganz fassen, dass auch Freundlichkeit und Respekt den Berufsalltag prägen können. Wir sind froh, dass wir die Arbeitskraft des Beamten zu seinem persönlichen und zum Wohle des Landes erhalten konnten und dass er sich in seiner Arbeit wieder wertgeschätzt fühlt.

Die geschilderte Problematik ist leider kein Einzelfall.

Den Petitionsausschuss erreichen immer wieder Anliegen von Beamtinnen und Beamten, die gegen ihren Willen in den Ruhestand geschickt werden sollen, obwohl amtsärztliche Bescheinigung durchaus Perspektiven einer Weiterbeschäftigung aufweisen. Der Petitionsausschuss weiß natürlich, dass die Entscheidung, ob eine Dienstfähigkeit vorliegt, letztlich vom Dienstherrn allein zu vertreten ist. Wir sind uns aber zumindest im Ausschuss - und ich hoffe auch hier im hohen Hause -

fraktionsübergreifend darüber einig, dass wir es uns nicht leisten können und wollen, Beamte in den Ruhestand zu schicken, die voll einsatzfähig sind.

Wenn "krankheitsbedingt" in den Ruhestand versetzte Beamte quickfidel Tennis spielen oder sonstigen Aktivitäten nachgehen, ist irgendetwas falsch gelaufen. Dies ist auch angesichts der Verantwortung für den Umgang mit Steuergeldern und der Finanzlage nicht vermittelbar.

Die Versetzung in den Ruhestand kann nur ultima ratio sein, nachdem alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Hierzu gehören aus unserer Sicht ernstgemeinte Versuche einer Wiedereingliederung oder auch die zielgerichtete Suche und das Schaffen von Teil-Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Petenten und Petentinnen, die sich in diesen Fragen an uns wenden, wollen für ihr Geld nach ihren Möglichkeiten weiter etwas tun und nicht auf das Abstellgleis geschoben werden.

3. Verweigerte Jubiläumszulage

Nicht überzeugt hat uns die Argumentation der Verwaltung, einer sehr engagierten Lehrerin an einer Förderschule, die Jubiläumszulage nach 25-jähriger Dienstzeit zu verweigern. Für beamtete Lehrerinnen und Lehrer gibt es diese Zulage schon seit Jahren nicht mehr. Für Lehrer und Lehrerinnen im Angestelltenverhältnis gibt es noch eine Sonderzahlung von 350,-- €.

In unserem Fall hatte die Schulverwaltung schlicht vergessen, der engagierten Lehrerin diese Jubiläumszulage auszuzahlen. Diese hatte zuvor von ihrer Schulleiterin den Hinweis erhalten, dass es bei Dienstjubiläen lediglich noch einen

freien Tag und eine Urkunde gebe. Zwei Jahre später erfuhr sie dann von dritter Seite, dass für sie sehr wohl noch der Anspruch auf die Zulage bestanden hätte. Ihre Anfrage bei der Schulverwaltung wurde aber kurz und bündig mit dem Hinweis abgewiesen, auch bei Versäumnissen der Schulverwaltung gelte die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder.

Dies konnten wir in diesem Fall nicht akzeptieren. So geht man nicht mit verdienten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um. Wir müssen uns über Motivationsabbau nicht wundern, wenn Entscheidungen der vorliegenden Art ergehen.

Der Petitionsausschuss hat klar gestellt, dass er die Vorgehensweise der Verwaltung im speziellen Fall als einen Verstoß gegen "Treu und Glauben" ansieht und deshalb um Abhilfe gebeten.

Selbstverständlich hat die tarifvertragliche Ausschlussfrist ihren Sinn, insbesondere dann, wenn es um Ansprüche geht, die die betroffene Tarifbeschäftigte selbst nachhalten bzw. überprüfen kann. Im Falle einer Jubiläumszulage, die Ausfluss einer besonderen Anerkennung durch den Dienstherrn ist, kann das so nicht gelten. Wir freuen uns deshalb, dass das Schulministerium inzwischen den Fall im Sinne der Lehrerin geregelt hat.

4. Rechenstörung

Bleiben wir im Schulressort.

Dass wir im Föderalismus auch voneinander lernen können, zeigt eine Eingabe von Eltern, die für ihr Kind einen Nachteilsausgleich wegen diagnostizierter

Rechenstörung (Dyskalkulie) bei den Schulnoten fordern. Eindrucksvoll beschrieben die Eltern die Probleme ihrer Tochter, die sehr darunter litt, dass an der ursprünglich von ihr besuchten Realschule, wenig Rücksicht auf die vorhandene Rechenstörung genommen wurde. Es drohte sogar der Weg in die Förderschule. Die Eltern wollten das nicht so hinnehmen und suchten nach einer anderen Schule. Und in der Tat hat eine andere Realschule ihr Kind aufgenommen und fördert es nach Kräften. Es handelt sich ja auch "nur" um eine sogenannte Teilleistungsschwäche.

Nur wird die Realschule bald an ihre Grenzen stoßen, denn es gibt für die Leistungsnachweise und zentrale Prüfungen keinen geregelten Nachteilsausgleich.

Seitens des Schulministeriums wurde im Zuge der Petition dargetan, dass es bereits vielfältige Fördermöglichkeiten im Fall einer Rechenstörung auch in Nordrhein-Westfalen gebe. Eine Anerkennung der Rechenschwäche in gleicher Form wie bei der Lese- und Rechtsschreibschwäche sei jedoch derzeit nicht möglich.

Der Blick über die Ländergrenzen führt zu ganz anderen Einschätzungen und Erkenntnissen. Bayern gewährt zum Beispiel bei anerkannter Rechenstörung einen Nachteilsausgleich in allen Schulformen bis hin zum Abitur. Auch in Mecklenburg-Vorpommern gibt es entsprechende Regelungen für Dyskalkulie.

Der Petitionsausschuss hat das Schulministerium und den zuständigen Fachausschuss anlässlich des geschilderten Einzelfalles aufgefordert, sich im Lichte der bereits bestehenden Nachteilsausgleichsregelungen in anderen Bundesländern noch einmal mit der Problematik zu befassen. Wir hoffen mit einem guten Ergebnis für die betroffenen Kinder.

5. Die Not mit der Notdurft

Nicht nur die Verspätungsproblematik bei der Deutschen Bundesbahn wird in vielen Eingaben an den Petitionsausschuss herangetragen. Zunehmend wird auch der oftmals sehr schlechte bauliche Zustand von Bahnhöfen, und dabei insbesondere das Fehlen von Toilettenanlagen, kritisiert,

Es ist schon erstaunlich, wenn man in diesem Zusammenhang, anlässlich der Überprüfung, erfährt, dass von 690 Bahnhöfen in NRW lediglich 47 über eine öffentlich zugängliche Toilettenanlage verfügen. Es sind überwiegend Bahnhöfe, die vom Fernverkehr angefahren werden und Bahnhöfe mit Umsteigemöglichkeiten, die größere Warte- und Aufenthaltszeiten von Reisenden erforderlich machen. Kleinere Bahnhöfe erfüllen nicht diese Kriterien. Angebote der Deutschen Bahn AG, auf Bahnhofsvorplätzen automatische Toilettenanlagen zu installieren, scheitern offenbar - so die Angaben der Bundesbahn - an der Bereitschaft und Möglichkeit der Kommunen, den Betrieb dieser Anlagen durchzuführen bzw. zu finanzieren. Hier wird aus unserer Sicht Verantwortung hin und her geschoben.

Im Interesse der Fahrgäste, die in vielen Fällen alternativlos auf den ÖPNV angewiesen sind, müssen Verbesserungen möglich sein. Der Petitionsausschuss hat deshalb die Landesregierung (das Ministerium für Bauen und Verkehr) nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass insbesondere die Hygiene an den Bahnhöfen verbessert werden muss. Dabei haben wir nicht nur die Fahrgäste im Auge, sondern auch die gesamte Nachbarschaft der Bahnhöfe, in deren Vorgärten,

und an deren Hauswänden sich ansonsten die Spuren fehlender Toilettenanlagen zeigen.

6. Integration

Über Integration und Einbürgerung wird viel theoretisiert.

Hier ein praktischer Fall, der gut aufzeigt, dass es neben der theoretischen Einforderung oftmals an der praktischen Umsetzung mangelt.

Frau T. wollte eingebürgert werden, doch wurde ihr dies von der Kreisverwaltung verweigert, weil sie keine ausreichenden Deutschkenntnisse habe.

Im Petitionsverfahren wurde Frau T. angehört. Dabei konnte festgestellt werden, dass sie sich in einfacher Sprache im täglichen Leben bewegen kann. So kennt sie die Zahlen und ist in der Lage alleine einzukaufen und zum Arzt zu gehen. Dazu muss man wissen, dass die Petentin Analphabetin ist, nie eine Schule besucht hat und einfach strukturiert geblieben ist. Sie lebt aber seit mehr als 20 Jahren ohne irgendwelche Probleme in Deutschland und nimmt am sozialen Leben teil. Das gilt, obwohl eine Erweiterung ihrer Sprachkompetenz auch dadurch erschwert wurde, dass Familienmitglieder in bester Absicht für sie reden und sie darum selbst kaum zu Wort kommt.

Ihre sozialen Kontakte über die Familie hinaus bestehen aber trotzdem. Dies belegt sehr eindrucksvoll eine Unterschriftenliste der Nachbarn, die ihre Einbürgerung unterstützen. Die positive Integrationsleistung wird weiterhin dadurch belegt, dass sie aktiv dafür gesorgt hat, dass sich ihre Kinder in Deutschland sehr gut entwickeln konnten, mit dem Ergebnis, dass alle Familienangehörigen (Ehemann, drei Kinder

und neun Enkelkinder) inzwischen eingebürgert worden sind, nur sie, die Mutter, nicht.

Auch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration vertritt die Auffassung, dass in diesem besonderen Einzelfall im Rahmen einer differenzierten und begründbaren Bewertung ausnahmsweise die Einbürgerung möglich sein müsse. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an. Er hat die Landesregierung - und hier insbesondere das Innenministerium - gebeten, zusammen mit der Kreisverwaltung einen Weg zur Einbürgerung zu finden.

7. Pkw als Denkmal

Schließen möchte ich nun mit einem der kuriosen Fälle, die uns auch auf den Tisch kommen und oftmals Gelegenheit zum Schmunzeln geben.

Eine Petentin ließ ihren schrottreifen Pkw auf der Straße stehen, bis die örtliche Ordnungsbehörde darauf aufmerksam wurde und diesen nach wiederholter Vorwarnung kostenpflichtig entsorgte.

Die Frau hatte sich gegen die Kosten mit dem Argument zur Wehr gesetzt, dass ihr schrottreifer Pkw eigentlich als Denkmal unter Denkmalschutz hätte gestellt werden müssen. Das Fahrzeug habe nicht nur eine außergewöhnliche Geschichte im Hinblick auf seine bisherigen Nutzerinnen und Nutzer gehabt, sondern es sei auch wichtiger Gegenstand eines beabsichtigten Romans.

Zugegeben, eine sehr originelle Begründung, doch leider konnten wir dieser Argumentation nicht folgen. Unsere Straßen würden vor lauter Denkmälern noch verstopfter werden.

Ich denke, ich konnte Ihnen wieder einmal ein breites und buntes Spektrum unserer Arbeit im Ausschuss zeigen.

Diese Arbeit ist sinnvoll, spannend und auch manchmal schwierig. Das Petitionsrecht ist und bleibt ein besonderes Grundrecht aller Menschen die in NRW leben, unabhängig von Alter, Herkunft oder Rechtsstatus. Das ist gelebte Demokratie und für uns als Abgeordnete immer auch persönlich lohnenswert.